



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

Verwaltung Bezirk Ost  
PLAN-HAIV-30V

I. An den Vorsitzenden d. Bezirksausschusses  
des 16. Stadtbez. - Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
Geschäftsstelle  
Friedenstr. 40  
81660 München

Blumenstraße 28b  
80331 München  
Telefon: 089  
Telefax: 089  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 19  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

plan.ha4-30@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.10.2024

**Fasangartenstraße: Anfrage zu einem weiteren schmalen Gehweg; Anliegen  
aus der Bürgerschaft vom 15.04.2024**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06721 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach  
vom 16.05.2024

Sehr geehrter Herr Kauer, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach wurde dem Referat für  
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Eine Terminverlängerung erfolgte mit Schreiben vom 05.09.2024.

Mit dem BA-Antrag wird gefordert, nochmals dringend alle planerischen Maßnahmen zu  
ergreifen, um zum einen die weitere Manifestierung der unglücklichen verkehrlichen Situation  
durch die offensichtlich dort vorhandene, verbindliche Baulinie zu verhindern und alle  
möglichen Maßnahmen aufzulisten, darzustellen und hinsichtlich ihrer Machbarkeit und  
Auswirkung zu bewerten, die einer Bereinigung oder Entschärfung der gefährlichen und  
unglücklichen Situation dienen könnten. Dabei ist auch eine Einbahnstraßenregelung zu  
prüfen, die allerdings keinesfalls zu einer Erhöhung des Verkehrs in der Weidener Straße oder  
in den nördlich angrenzenden Wohnstraßen führen darf.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hier, zusammen mit dem  
Mobilitätsreferat, wie folgt Stellung:

Für die Fasangartenstraße existiert in diesem Bereich ein übergeleitetes Bauliniengefüge mit  
Baulinien unmittelbar auf der Grundstücksgrenze. Die Straßenbegrenzungslinien und die  
Baulinien fallen hier zusammen. Der Abschnitt der Fasangartenstraße östlich der  
Unterhachinger Straße bis auf Höhe der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks FINr.

185, Gemarkung Perlach liegt im Umgriff des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1060b. Dieser setzt die Fasangartenstraße als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit einer Breite von 13,50 m fest.

Eine Straßenraumaufteilung ist nicht festgesetzt, so dass innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche Fahrbahnen und Gehwege gemäß den verkehrlichen Anforderungen angeordnet werden können. Aufgrund des vorhandenen Baumgrabens mit altem Baumbestand nördlich der Fahrbahn ist allerdings der Spielraum hier deutlich eingeschränkt.

#### Derzeitige Situation:

Der Neubau in der Fasangartenstraße 9f liegt im östlichen Abschnitt der Fasangartenstraße zwischen der Unterhachinger Straße und der Scherbaumstraße und wurde direkt auf der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet. Der Neubau entspricht der planungsrechtlichen Situation. Die Errichtung des Gebäudes direkt an der Grundstücksgrenze stellt faktisch eine weitere Einengung des ohnehin schon schmalen Gehwegs dar. Weiter östlich steht das denkmalgeschützte Gebäude Fasangartenstr. 3 ebenfalls auf der Baulinie. Weiterhin liegt für das Grundstück Fasangartenstr. 7 ein genehmigter Bauantrag mit einer Bebauung unmittelbar auf der Grundstücksgrenze vor.

Ein Zurückversetzen der Baulinie zum jetzigen Zeitpunkt würde gegenüber den bereits genehmigten bzw. errichteten Vorhaben zu einer Benachteiligung führen, die nicht rechtssicher begründbar wäre.

Von der Stadtplanung wurde geprüft, ob das Umwandeln der Baulinie in eine Baugrenze zielführend wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Baukörper nicht mehr zwingend auf der Grundstücksgrenze zu errichten wären, sondern mit Abstand von derselben geplant werden könnten, jedoch nicht müssten. Dazu wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dieser beträfe jedoch nur noch drei Grundstücke, für die bislang kein Bauantrag gestellt bzw. genehmigt wurde. Aufgrund des erheblichen Aufwandes für die Aufstellung eines Bebauungsplans mit nur geringen Aussichten, eine deutliche Verbesserung der Situation zu erreichen, muss hiervon jedoch Abstand genommen werden.

Es wurde auch geprüft, ob nicht die Möglichkeit des Abrückens von der Baulinie im Wege von Befreiungen in Aussicht gestellt werden kann. Aufgrund der tatsächlichen Situation im betroffenen Straßenabschnitt ist es jedoch wirkungslos für künftige Vorhaben, von der entsprechenden Baulinie zu befreien. Wie oben bereits ausgeführt, gibt es hier an der Baulinie einen Neubau und ein Einzelbaudenkmal im Bestand. Zusätzlich gibt es ein weiteres genehmigtes Vorhaben, das an der Baulinie anschließt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass es dauerhaft nicht möglich sein wird, den Raum für eine Straßenerweiterung auf den Grundstücken südlich der Fasangartenstraße zu finden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass ein Abrücken der Bebauung von der nördlichen Grundstücksgrenze zwar ggf. zum Eindruck eines großzügigeren Straßenraums beitragen könnte, dass jedoch auf diesem Wege kein zusätzlicher Platz für einen breiteren Gehweg gewonnen wird, da es sich um private Grundstücksflächen handelt, die nicht ohne Weiteres der Straße zugeschlagen werden können.

Eine Lösung wäre nur möglich, wenn eine Straßenerweiterung auf den Flächen des bestehenden Baumgrabens erfolgt, was zum einen aus naturschutzrechtlichen Gründen, zum anderen auf Grund der folgenden verkehrsrechtlichen Ausführungen wohl ausscheidet bzw. nicht zielführend bzw. verhältnismäßig wäre.

Stellungnahme des Mobilitätsreferats:

"Die Fasangartenstraße verfügt im Abschnitt zwischen Unterhachinger Straße und Scherbaumstraße über einen ausreichend breiten Gehweg auf der Nordseite. Der südliche Gehweg ist bisher schon so schmal gewesen, dass er kaum von Passanten genutzt worden sein dürfte. Demzufolge liegen uns bis dato auch keine Beschwerden oder Probleme zu diesem Abschnitt der Fasangartenstraße vor. Auch das Unfallaufkommen ist in diesem Bereich absolut unauffällig; insbesondere sind in den letzten drei Jahren keinerlei Unfälle mit Fußgängern statistisch erfasst. Dies deckt sich mit den Erfahrungen und Einschätzungen der Schulwegsicherheit.

Wir sehen aus Verkehrssicherheitsgründen daher aktuell keine zwingende Erforderlichkeit für eine Verbreiterung des südlichen Gehweges. Dies wäre baulich auch nur mit großen Eingriffen umsetzbar, da die Fahrbahn im betroffenen Abschnitt bereits relativ schmal ist (ca. 5,00 – 5,50 m) und nördlich ein großwüchsiger Baumbestand angrenzt.

Die Einführung einer Einbahnregelung in diesem Abschnitt der Fasangartenstraße beurteilen wir kritisch, da sich dann der Verkehr auf die wesentlich kleineren Anliegerstraßen im Umfeld verteilen würde. Dies hätte in diesen Straßen eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit zur Folge.

Eine zusätzliche Straßenverbindung („Münchner Lösung“) hätte hier nur minimale entlastende Wirkungen, da sie über einen Kilometer entfernt läge und auch aufgrund der Trennwirkung der Bahnlinie die Ausweichverkehre einer Einbahnregelung sich eher im Nahbereich der Fasangartenstraße umverteilen würden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Notwendigkeit besteht, an der verkehrlichen Situation Änderungen herbeizuführen."

Aufgrund der obigen Ausführungen wird bedauerlicherweise keine Möglichkeit gesehen, das Anliegen des Bezirksausschusses bzw. dem Anliegen aus der Bürgerschaft zu unterstützen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 06721 kann leider nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen